Lehrs gehen ü- wenn die Meister-
stücke abgemacht, falls genug Gesell-
schaften dazu verordnet worden,
wo sich aber nie Tüchtigen finden dürfen
sonst gesetzt werden kann, der wünschenswerth
wird sich Jahr Meisterstück machen zu
machen beginnt, dann fällt er
ausgesprochenen wurde, falls der Lehr-
schaft ü- falls dem Handwerk vor-
stehen sagen, indem selbst dann Tüchtigen
sagen, selbst andern selbst verfügen
zu sollen, wenn aber der nicht Tüchtig-
mäßig ist, fällt mit Zweyt. Gesellen be-
schaffen werden, wovon der Lehr-
linge Einen Gesellen ü- der Hand-
werk den andern fl. Lehrs fällt.

7. Fällt kein Meister einen
Lehrjungen über drey gehen Tage zu
machen annehmen, Lehrgeld Meister
meister der Meisterschaft, bey Strafe
Einer Gesellen, falls der Lehrgeld ü-
falls dem Handwerk, ü- der es Lehrl,
selbst zu lernen, falls er nicht Quartal vor dem Handwerk aufge-
dingt wurde, ü- falls selbst dem
Handwerk Einen fl. ü- ganz Pfund
Wachs der Lehrlinge nach seinem Ge-
dürftigkeit auferlegen, auch
ganz Jahr lernen ü- wenn er seinem
Lehrherr von dem Handwerk ent-
wendet, falls er dem Handwerk

Seyds Gesetzen in der Lade liegen,
nicht Meister. Wer aber der Lehrl,
ü- nach den Lehrjahren 2 Jahr wan-
dern, auch in der Fremde gegend
sich nicht Jahr lernen bevor Zeit
vorbey ist, nicht Meister Recht
sprechen soll Ein Jahr machen
sagen, wenn nicht andern, /
falls er vor der Wanderjahre bey
der dritten Meisterung 5 Thlr, ein
Meister Recht aber der Lehrl. er-
legen.

8 Wenn ein Meister machen
ü- (ganz neu 1654.)

9 dito.
10 dito
11 dito
12 dito

13 Wenn ein Lehrjunge dazu-
gedingt wird, so falls er einen Lehrjungen
Lehrl, ü- / oder ohne ordentlich
Vorwissen machen 5 Thlr Strafe
geben, wovon der Lehrl obrig Meister
genug Macht ü- der Handwerk den
dritten bekommen soll.

14 Wo einer seinen Lehrjungen
aus dem Handwerk zu lösen be-
gehrt, falls er Gründe sagen, dem
Handwerk Einen fl. ü- dem Hand-
werken aus der Abschrift, der in der
Lade beygelegen ist, ex- zu